



---

**Resolution 2396 (2017)****verabschiedet auf der 8148. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 21. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999), 1325 (2000), 1368 (2001), 1373 (2001), 1566 (2004), 1624 (2005), 1894 (2009), 2106 (2013), 2133 (2014), 2150 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2309 (2016), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2367 (2017), 2368 (2017), 2370 (2017) und 2379 (2017) und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

*betonend*, dass der Terrorismus und der gewalttätige Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus tragen,

*bekräftigend*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölker-



recht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, *unterstreichend*, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und *feststellend*, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

*betonend*, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, völkerrechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gegen alle internen und externen Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus vorzugehen,

*unter Hinweis* auf Resolution 2178 (2014) und die Definition des Begriffs des ausländischen terroristischen Kämpfers und *mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* angesichts der akuten und zunehmenden Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die insbesondere aus Konfliktgebieten in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückkehren oder in Drittländer umsiedeln,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Staaten, im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen und dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund für die Abweisung von Anträgen auf Auslieferung mutmaßlicher Terroristen anerkannt werden;

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* darüber, dass Terroristen und terroristische Einrichtungen internationale Netzwerke zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten aufgebaut haben, über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung hin und her geschleust werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass ausländische terroristische Kämpfer nach ihrer Rückkehr oder Umsiedlung in den Ländern ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit oder in Drittländern Anschläge, insbesondere auf „weiche“ Ziele, versucht, organisiert, geplant oder sich an ihnen beteiligt haben und dass insbesondere die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) ihre Unterstützer und die mit ihr verbundenen Organisationen aufgerufen hat, Anschläge zu verüben, wo immer sie sich aufhalten,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten nationale Risiko- und Gefahrenbewertungen entwickeln, überprüfen oder ändern müssen, um „weichen“ Zielen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, geeignete Eventual- und Notfallpläne für Terroranschläge zu entwickeln,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer, die sich Gruppierungen wie ISIL, der Al-Nusra-Front und anderen Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern von ISIL, Al-Qaida oder anderen terroristischen Gruppen angeschlossen haben, möglicherweise versuchen, in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder in Drittländer umzusiedeln, und *in der Erkenntnis*, dass von zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen

Kämpfern unter anderem die Gefahr ausgeht, dass sie die Handlungen oder Aktivitäten von ISIL, Al-Qaida und ihren Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern weiter unterstützen, so auch indem sie für diese Gruppen Personen anwerben oder sie auf andere Weise weiter unterstützen, und *unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, dieser besonderen Gefahr zu begegnen,

*unter besonderer Berücksichtigung* der Situation von Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, die ins Ausland reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und die möglicherweise versuchen, in das Land ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder in einen Drittstaat zu reisen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, insbesondere bei der Weitergabe von Informationen, der Grenzsicherung, Ermittlungen, Gerichtsverfahren, der Auslieferung, der Verbesserung der Prävention und dem Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, der Prävention und Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, der Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus und Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, der Unterbindung und Prävention finanzieller Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer, der Entwicklung und Durchführung von Risikobewertungen im Zusammenhang mit zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen sowie bei Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass ausländische terroristische Kämpfer möglicherweise mit Familienmitgliedern reisen, die sie in Konfliktgebiete mitgenommen haben, oder mit Familien, die sie während ihres Aufenthalts in den Konfliktgebieten gegründet haben, oder Familienmitgliedern, die dort geboren wurden, *unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten diese Personen analysieren und auf eine etwaige Beteiligung an kriminellen oder terroristischen Aktivitäten hin untersuchen müssen, einschließlich durch faktengestützte Risikobewertungen, und dass sie geeignete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften ergreifen müssen, insbesondere indem sie geeignete Maßnahmen zur Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung erwägen, und *darauf hinweisend*, dass Kinder besonders anfällig für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sein können und möglicherweise besondere soziale Unterstützung, wie etwa eine posttraumatische Betreuung, benötigen, und gleichzeitig *betonend*, dass Kinder auf eine Weise behandelt werden müssen, die ihre Rechte wahrt und ihre Würde achtet, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Terroristen verzerrte Narrative konstruieren und dazu verwenden, Gemeinschaften zu polarisieren, Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben, Ressourcen zu mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten zu gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen,

den Mitgliedstaaten *nahelegend*, bei der Verfolgung wirksamer Strategien und Initiativen zur Konzipierung von Gegennarrativen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer und zur Gewaltbereitschaft radikalisierte Personen,

im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht den Austausch zeitnaher Informationen über ausländische terroristische Kämpfer zu verbessern, insbesondere den Austausch unter den Strafverfolgungsbehörden, den Nachrichtendiensten, den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden und den Sonderdiensten, um das von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Risiko ermitteln zu können und zu verhindern, dass sie terroristische Anschläge planen, steuern oder durchführen oder Dritte dafür anwerben oder dazu aufstacheln, solche Anschläge zu verüben,

*in dem Bewusstsein*, dass es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, aus Konfliktgebieten zulässige Beweismittel, einschließlich digitaler und physischer Beweismittel, zu erlangen, die dazu beitragen können, ausländische terroristische Kämpfer und ihre Unterstützer strafrechtlich zu verfolgen und ihre Verurteilung zu erwirken,

die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung *begründend* und das Büro, das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus („Exekutivdirektorium“), die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) *ermutigend*, bei der Terrorismusbekämpfung im Bereich der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus weiter zusammenzuarbeiten, in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus zu helfen,

*unter Begrüßung* der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, insbesondere der 2015 vom Ausschuss der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus festgelegten Leitgrundsätze von Madrid, und *Kenntnis nehmend* von der laufenden Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere des 2016 von ihm angenommenen Addendums zum Memorandum von Den Haag-Marrakesch über bewährte Verfahren für ein wirksames Vorgehen gegen das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, mit Schwerpunkt auf zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern und seines umfassenden Katalogs bewährter Verfahren zur Bekämpfung des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer, und von mehreren anderen von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, darunter in den Bereichen Bekämpfung des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus, einschließlich online, Strafrechtspflege, Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung, Schutz weicher Ziele, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und bürgernahe Polizeiarbeit, mit dem Ziel, interessierten Staaten bei der praktischen Anwendung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Möglichkeit für ausländische terroristische Kämpfer, die Zivilluftfahrt sowohl als Transportmittel als auch als Angriffsziel zu nutzen und Frachtgut sowohl für Anschläge auf die Zivilluftfahrt als auch als Mittel für den

Transport von Material zu nutzen, und in dieser Hinsicht *darauf hinweisend*, dass die Anhänge 9 und 17 zu dem am 7. Dezember 1944 geschlossenen ICAO-Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) Richtlinien und Empfehlungen zur Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt, einschließlich durch Frachtkontrolle, enthalten,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des Beschlusses der ICAO, unter Anhang 9 (Erleichterungen) eine ab 23. Oktober 2017 gültige Richtlinie für die Nutzung von Vorab-Passagier-Informationssystemen durch ihre Mitgliedstaaten einzuführen, und *feststellend*, dass viele Mitgliedstaaten der ICAO diese Richtlinie noch nicht umgesetzt haben,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Terroristen und terroristische Gruppen das Internet auch weiterhin für terroristische Zwecke nutzen, die Notwendigkeit *betonend*, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien und Kommunikationswege für terroristische Handlungen auszunutzen, und auch weiterhin in freiwilliger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft wirksamere Mittel gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke entwickeln und einsetzen, unter anderem durch die Erarbeitung von Gegenarrativen und innovative technologische Lösungen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, und *Kenntnis nehmend* von dem Globalen Internetforum Terrorismusbekämpfung der Technologiebranche und das Forum *auffordernd*, noch stärker mit Regierungen und Technologieunternehmen weltweit zusammenzuarbeiten,

*in Anerkennung* der vom Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und von ICT4 Peace erarbeiteten Initiative „Tech Against Terrorism“ (Technologie gegen Terrorismus) zur Förderung der Zusammenarbeit mit Vertretern der Technologiebranche, einschließlich kleinerer Technologieunternehmen, der Zivilgesellschaft, der Hochschulen und von Regierungen mit dem Ziel, Terroristen an der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu hindern, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der INTERPOL, der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu begegnen, einschließlich durch den globalen Informationsaustausch der Strafverfolgungsbehörden, der durch die Nutzung ihres sicheren Kommunikationsnetzes, ihrer Datenbanken und ihres Systems der Ausschreibungen und die Verfahren zur Verfolgung gestohlener und gefälschter Identitäts- und Reisedokumente sowie die Foren der INTERPOL zur Terrorismusbekämpfung und ihr Programm gegen ausländische terroristische Kämpfer ermöglicht wird,

*feststellend*, dass sachdienliche Informationen, insbesondere in Datenbanken der INTERPOL enthaltene Informationen von Mitgliedstaaten, unter den nationalen Behörden ausgetauscht werden sollen, damit Strafverfolgungs-, Justiz- und Grenzsicherungsbeamte diese Informationen, soweit angezeigt und erforderlich, proaktiv und systematisch als Quelle für Ermittlungen, Strafverfolgungen und Einreisekontrollen nutzen können,

*in dem Bewusstsein*, dass im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung die Bedingungen angegangen werden müssen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, insbesondere durch die Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus, die Eindämmung der Anwerbung, die Unterbindung der finanziellen Unterstützung von Terroristen, die Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen und die Förderung politischer und religiöser Toleranz, guter Regierungsführung, wirtschaftlicher Entwicklung, sozialen

Zusammenhalts und sozialer Inklusivität, die Beendigung und Beilegung bewaffneter Konflikte und die Erleichterung von Ermittlungen, Strafverfolgungen sowie Wiedereingliederungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen,

*in Bekräftigung* seines in Ziffer 2 der Resolution 2379 (2017) enthaltenen Ersuchens, eine Ermittlungsgruppe unter der Leitung eines Sonderberaters einzusetzen, mit dem Auftrag, in Irak Beweismittel für die von der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh) in Irak begangenen Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, zu sammeln, zu sichern und aufzubewahren und so die innerstaatlichen Anstrengungen, ISIL (Daesh) zur Rechenschaft zu ziehen, zu unterstützen, und *unter Hinweis* auf seine in Ziffer 29 der Resolution 2388 (2017) enthaltene Bitte an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Ermittlungsgruppe nach Resolution 2379 (2017) bei ihrer Arbeit auf einschlägige Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zur Bekämpfung des Menschenhandels stützt und bei der Sammlung von Beweismaterial für Straftaten im Bereich des Menschenhandels geschlechtersensibel, opferorientiert, traumasensibel und gestützt auf die Rechte der Opfer vorgeht und die Sicherheit der Opfer nicht beeinträchtigt,

*in der Erkenntnis*, dass Gefängnisse potenzielle Brutstätten für die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen sind und dass es entscheidend darauf ankommt, inhaftierte ausländische terroristische Kämpfer angemessen zu beurteilen und zu überwachen, um die Möglichkeiten für Terroristen zur Gewinnung neuer Rekruten zu verringern, *feststellend*, dass Gefängnisse auch dazu dienen können, Gefangene zu rehabilitieren und wiederinzugliedern, soweit angebracht, *sowie feststellend*, dass sich die Mitgliedstaaten nach der Entlassung von Straftätern aus der Haft möglicherweise weiter mit ihnen befassen müssen, um zu verhindern, dass sie rückfällig werden, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht und, soweit angebracht, unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln),

*feststellend*, dass einige Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Resolution möglicherweise auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe angewiesen sein werden, und die Geberstaaten *ermutigend*, ihnen entsprechende Hilfe bereitzustellen, damit sie dieser Herausforderung begegnen können,

die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Büro für Terrorismusbekämpfung, *ermutigend*, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium die Bereitstellung technischer Hilfe an Staaten, die um sie ersuchen, weiter zu verbessern, um die Anstrengungen von Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution besser zu unterstützen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an seinen in Resolution 2178 (2014) enthaltenen Beschluss, wonach alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, mit Reisen, der Anwerbung und der Finanzierung ausländischer terroristischer Kämpfer zusammenhängende Handlungen als schwere Straftaten zu umschreiben, *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen und insbesondere sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die Täter in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können, und *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, zusammenzuarbeiten und sich untereinander bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu unterstützen;

## Grenzsicherung und Informationsaustausch

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bewegungen von Terroristen zu verhindern, indem sie wirksame nationale Grenzkontrollen durchführen und die Ausgabe von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitäts- und Reisedokumenten ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihnen vorliegende Informationen über eine Reise, Ankunft oder Ausweisung gefasster oder inhaftierter Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, insbesondere mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer, samt weiteren sachdienlichen Angaben zu den Personen rechtzeitig weiterzugeben, namentlich an das entsprechende Herkunfts- und Zielland, die Transitländer sowie alle Länder, deren Staatsangehörigkeit die Reisenden besitzen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu kooperieren und zügig und angemessen zu reagieren und diese Informationen an die INTERPOL weiterzuleiten, soweit angezeigt;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, insbesondere mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer, zu analysieren und zu untersuchen und sie von anderen Personen, einschließlich von sie begleitenden Familienangehörigen, die sich möglicherweise nicht an mit ausländischen terroristischen Kämpfern zusammenhängenden Straftaten beteiligt haben, zu unterscheiden, einschließlich durch faktengestützte Risikobewertungen, die Kontrolle von Reisenden und die Sammlung und Analyse von Reisedaten, im Einklang mit den anwendbaren innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, ohne dabei Personenprofile, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, heranzuziehen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, über nationale, bilaterale und multilaterale Mechanismen wie INTERPOL den zügigen Austausch sachdienlicher operativer und finanzpolizeilicher Informationen zu verstärken und zu beschleunigen, die Handlungen oder Bewegungen und Bewegungsmuster von Terroristen oder terroristischen Netzwerken betreffen, insbesondere von ausländischen terroristischen Kämpfern, einschließlich derjenigen, die in Konfliktgebiete oder mutmaßlich dorthin gereist sind, und ihren Angehörigen, die aus Konfliktgebieten in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückreisen oder sich in Drittländer begeben, insbesondere den Informationsaustausch mit den Ländern ihrer Herkunft, Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit und den Transit- und Zielländern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, über bilaterale oder multilaterale Mechanismen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zügig Informationen betreffend die Identität ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich, soweit zutreffend, ausländischer terroristischer Kämpfer mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, mit den Mitgliedstaaten auszutauschen, deren Staatsangehörigkeit der ausländische terroristische Kämpfer besitzt, sowie sicherzustellen, dass diese Mitgliedstaaten konsularischen Zugang zu ihren inhaftierten Staatsangehörigen haben, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden

den, Nachrichtendienste, für Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden und Militärbehörden nach Bedarf fortlaufenden Zugang zu sachdienlichen Informationen über mutmaßliche Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, haben;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls zu erwägen, nachrichtendienstliche Daten über die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer und einzelne Terroristen sowie über deren Reisen für den Amtsgebrauch freizugeben, diese Informationen auf innerstaatlicher Ebene den an vorderster Front tätigen Kontrollstellen wie den Einwanderungs-, Zoll- und Grenzsicherungsbehörden auf geeignete Weise bereitzustellen und diese Informationen auf geeignete Weise an andere betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen weiterzugeben, im Einklang mit den internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Richtlinien, und in dieser Hinsicht bewährte Verfahren auszutauschen;

9. *begrüßt*, dass die ICAO den neuen Plan für globale Luftverkehrssicherheit genehmigt hat, der die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der ICAO, den Mitgliedstaaten, der Zivilluftfahrtbranche und anderen Interessenträgern mit dem gemeinsamen Ziel bildet, die weltweite Luftverkehrssicherheit zu verbessern und fünf vorrangige Ergebnisse zu erzielen, namentlich das Risikobewusstsein und die Reaktionskapazitäten zu verbessern, die Sicherheitskultur und das diesbezügliche Humanpotenzial weiterzuentwickeln, die technologischen Ressourcen und Innovationen zu verbessern, die Aufsicht und Qualitätssicherung zu verbessern und die Zusammenarbeit und Unterstützung zu verstärken, *fordert* Maßnahmen auf der globalen, regionalen und nationalen Ebene sowie aufseiten der Industrie und anderer Interessenträger zur wirksameren Umsetzung des Plans für globale Luftverkehrssicherheit, *fordert* die ICAO, die Mitgliedstaaten, die Zivilluftfahrtbranche und anderen Interessenträger *nachdrücklich auf*, den Plan für globale Luftverkehrssicherheit umzusetzen und die spezifischen Maßnahmen und Aufgaben zu erfüllen, die ihnen in Anhang A (Fahrplan) des Plans für globale Luftverkehrssicherheit aufgetragen sind, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Beiträge zur Unterstützung der Arbeit der ICAO im Bereich der Luftverkehrssicherheit zu erwägen;

10. *begrüßt ferner*, dass in dem Plan für die globale Luftverkehrssicherheit die Wichtigkeit der Verbesserung des Risikobewusstseins und der Reaktionskapazitäten anerkannt wird, *unterstreicht*, wie wichtig ein erweitertes Verständnis der Bedrohungen und Risiken ist, vor denen die Zivilluftfahrt steht, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, innerhalb der ICAO darauf hinzuwirken, dass die internationalen Sicherheitsrichtlinien und -empfehlungen, die in Anhang 17 des Chicagoer Abkommens und den entsprechenden Leitfäden der ICAO enthalten sind, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, um der von Terroristen ausgehenden Bedrohung für die Zivilluftfahrt wirksam zu begegnen;

11. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Ziffer 9 der Resolution 2178 (2014) und der von der ICAO festgelegten Richtlinie, wonach ihre Mitgliedstaaten ab 23. Oktober 2017 Vorab-Passagier-Informationssysteme einrichten sollen, von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften verlangen werden, den zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen Vorab-Passagierinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob ausländische terroristische Kämpfer und Personen, die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt worden sind, aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, jede derartige Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden derartigen Versuch, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden und diese Informationen,



soweit angezeigt und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit oder an die Länder, in die diese Personen zurückkehren, durch die sie reisen oder in die sie umsiedeln, und an die zuständigen internationalen Organisationen weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die Vorab-Passagierinformationen von allen zuständigen Behörden analysiert werden, unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit dem Ziel, terroristische Straftaten und Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen;

12. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO Kapazitäten zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Daten aus Fluggastdatensätzen aufbauen und dafür sorgen werden, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen, *fordert ferner* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Institutionen *auf*, technische Hilfe, Ressourcen und Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese solche Kapazitäten anwenden können, *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit angezeigt Daten aus Fluggastdatensätzen an die betroffenen Mitgliedstaaten weiterzuleiten, um ausländische terroristische Kämpfer, die in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückkehren oder in ein Drittland reisen oder umsiedeln, und insbesondere alle vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1990), 1989 (2011), und 2253 (2015) benannten Personen zu erkennen, und *fordert außerdem* die ICAO *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten eine Richtlinie zur Sammlung, Nutzung und Verarbeitung von Daten aus Fluggastdatensätzen und zum Schutz dieser Daten festzulegen;

13. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Beobachtungslisten oder Datenbanken zu bekannten oder mutmaßlichen Terroristen, insbesondere ausländischen terroristischen Kämpfern, anlegen werden, die die Strafverfolgungs-, Grenzsicherungs-, Zoll- und Militärbehörden sowie die Nachrichtendienste für die Kontrolle von Reisenden und die Durchführung von Risikobewertungen und Untersuchungen nutzen können, unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechtsnormen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, diese Informationen über bilaterale und multilaterale Mechanismen weiterzuleiten, unter Einhaltung der innerstaatlichen und internationalen Menschenrechtsnormen, und *legt* ferner den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Bereitstellung von Kapazitätsaufbau- und technischer Hilfe an Mitgliedstaaten, die diese Verpflichtung zu erfüllen suchen, zu erleichtern;

14. *legt* der ICAO und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, in Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit zu verbessern, um festzustellen, in welchen Bereichen die Mitgliedstaaten möglicherweise technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe benötigen, um die Verpflichtungen aus dieser Resolution in Bezug auf Fluggastdatensätze, Vorab-Passagierinformationen, und Beobachtungslisten sowie die Umsetzung des Plans für globale Luftverkehrssicherheit zu erfüllen;

15. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Systeme zur Sammlung biometrischer Daten, die Fingerabdrücke, Fotos, Gesichtserkennung und andere relevante biometrische Identifikationsdaten umfassen können, entwickeln und umsetzen werden, um Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, in verantwortlicher und korrekter Weise zu identifizieren, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen, *fordert* die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und

subregionalen Organisationen *auf*, technische Hilfe, Ressourcen und Kapazitätsaufbauhilfe für andere Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese solche Systeme anwenden können, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, diese Daten in verantwortlicher Weise an die betreffenden Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, sowie an die INTERPOL und andere zuständige internationale Organe weiterzuleiten;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu den Datenbanken der INTERPOL beizutragen und sie zu nutzen, dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgungs-, Grenzsicherungs- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten über ihre Nationalen Zentralbüros an diese Datenbanken angeschlossen sind, und die Datenbanken der INTERPOL regelmäßig zur Kontrolle von Reisenden an Flughäfen und Landes- und Seegrenzen zu nutzen sowie die Untersuchungen und Risikobewertungen betreffend zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und ihre Familienangehörigen zu verstärken, und *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, auch weiterhin Informationen über alle verlorenen und gestohlenen Reisedokumente an INTERPOL weiterzuleiten, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, um die operative Wirksamkeit der Datenbanken und Ausschreibungen der INTERPOL zu verbessern.

#### **Justizielle Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit**

17. *verweist* auf seinen in Resolution 1373 (2001) gefassten Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und *verweist* ferner auf seinen Beschluss, dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht geeignete Strategien zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen Personen zu entwickeln und umzusetzen, die unter dem Verdacht stehen, die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen mit ausländischen terroristischen Kämpfern zusammenhängenden Straftaten begangen zu haben;

19. *bekräftigt*, dass diejenigen, die terroristische Handlungen und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, namentlich über ihre zuständigen Zentralen Behörden, sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die den Kapazitätsaufbau unterstützen, *auf*, auf informelle und formelle Weise bewährte Verfahren und Fachwissen auszutauschen, um die Sammlung, Behandlung und Bewahrung sowie den Austausch relevanter Informationen und Beweismittel, einschließlich der im Internet oder in Konfliktgebieten beschafften Informationen, zu verbessern, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass ausländische terroristische Kämpfer, die Verbrechen begangen haben, einschließlich derjenigen, die in Konfliktgebiete oder aus ihnen zurückkehren und umsiedeln, strafrechtlich verfolgt werden können;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ihre Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, insbesondere mit Informations- und Kommunikationstechnologieunternehmen, bei der Sammlung digitaler Daten und Beweismittel in Fällen im Zusammenhang mit Terrorismus und ausländischen terroristischen Kämpfern zu verstärken;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, gegebenenfalls im Rahmen multilateraler und bilateraler Vereinbarungen, um ausländische terroristische Kämpfer, insbesondere diejenigen, die zurückkehren oder umsiedeln, daran zu hindern, unentdeckt aus ihrem oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zum Zweck der Identifizierung ausländischer terroristischer Kämpfer, durch den Austausch und die Übernahme bewährter Verfahren und durch ein besseres Verständnis der von ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen genutzten Reismuster, und kooperativ zu handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für terroristische Handlungen auszunutzen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht;

23. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und *betont* ferner, dass dies materielles und digitales Beweismaterial beinhaltet, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, diese Verpflichtung im Hinblick auf solche Ermittlungen oder Verfahren, die ausländische terroristische Kämpfer betreffen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht zu erfüllen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tätig zu werden, um alle Personen, die die direkte oder indirekte Finanzierung von Aktivitäten von Terroristen oder terroristischen Gruppen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, zu finden und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

24. *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten entsprechend Resolution 2322 (2016) und in Anbetracht der sich wandelnden Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer die internationale justizielle Zusammenarbeit verstärken und dabei insbesondere die entsprechend anwendbaren internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, als Grundlage für die gegenseitige Rechtshilfe und gegebenenfalls für die Auslieferung in Terrorismusfällen nutzen müssen, *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, zu erwägen, die Durchführung ihrer jeweiligen bilateralen und multilateralen Verträge betreffend Auslieferung und Rechtshilfe in mit der Terrorismusbekämpfung zusammenhängenden Strafsachen zu stärken und gegebenenfalls zu prüfen, wie die Wirksamkeit dieser Verträge erhöht werden kann, *legt* den Staaten *nahe*, nach Möglichkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkommen oder Bestimmungen gibt, *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, die Möglichkeit zu prüfen, durch geeignete Rechtsvorschriften und Mechanismen gegebenenfalls die Übertragung von Strafverfahren in Terrorismusfällen zu erlauben, und *anerkennt* die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Bereitstellung diesbezüglicher technischer Hilfe und entsprechenden Sachverständs;

25. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, anderen Mitgliedstaaten beim Aufbau der Kapazitäten behilflich zu sein, die sie benötigen, um die Bedrohung, die von zurückkehrenden und umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und den sie begleitenden Familienangehörigen ausgeht, zu bekämpfen, und dabei den Mitgliedstaaten, die von dieser Bedrohung am stärksten betroffen sind, Vorrang einzuräumen sowie insbesondere die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer zu überwachen und sie daran zu hindern, Landes- und Seegrenzen zu überschreiten, und bei der Sammlung und Bewahrung von in Gerichtsverfahren zulässigen Beweismitteln behilflich zu sein;

26. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, den innerstaatlichen Informationsaustausch innerhalb ihrer jeweiligen Strafjustizsysteme zu verbessern, um zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und andere Personen, die zur Gewaltbereitschaft radikalisiert oder von ISIL oder anderen terroristischen Gruppen angewiesen wurden, terroristische Handlungen zu begehen, im Einklang mit dem Völkerrecht wirksamer zu überwachen;

27. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, nationale, regionale und internationale Partnerschaften mit öffentlichen wie privaten Interessenträgern einzugehen beziehungsweise zu stärken, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, Terroranschläge auf „weiche“ Ziele zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen, Reaktionsmaßnahmen zu ergreifen und Schadensfolgen zu bewältigen;

28. *legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe*, zur wirksamen und gezielten Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildungshilfe und weiteren Ressourcen sowie technischer Hilfe an alle Staaten beizutragen, die diese Hilfe benötigen, um entsprechende Kapazitäten zur Umsetzung von Eventualfall- und Reaktionsplänen bei Anschlägen auf „weiche“ Ziele aufzubauen;

#### **Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung**

29. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, Personen, die in ihr Hoheitsgebiet einreisen und bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, einschließlich mutmaßlicher ausländischer terroristischer Kämpfer und der sie begleitenden Familienangehörigen, namentlich Ehepartner und Kinder, zu analysieren und zu untersuchen, umfassende Risikobewertungen für diese Personen zu entwickeln und durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu erwägen, unter anderem geeignete Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, und *betont*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass alle diese Maßnahmen mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht im Einklang stehen;

30. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, unter Betonung ihrer nach Resolution 1373 (2001) bestehenden Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht umfassende und maßgeschneiderte Strategien und Protokolle für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung zu entwickeln und umzusetzen, namentlich in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer und die Ehepartner und Kinder, die sie bei ihrer Rückkehr und Umsiedlung begleiten, sowie festzustellen, ob sie rehabilitierungsfähig sind, und dies gegebenenfalls in Konsultation mit lokalen Gemeinschaften, Fachkräften auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und der Bildung und anderen relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen und Akteuren zu tun, und *ersucht*

das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen, und weitere maßgebliche Akteure, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Ersuchen diesbezügliche technische Hilfe zu gewähren;

31. *betont*, dass Frauen und Kinder, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern, die aus Konfliktgebieten zurückkehren oder umsiedeln, verbunden sind, möglicherweise viele verschiedene Aufgaben wahrgenommen und dabei auch terroristische Handlungen unterstützt, erleichtert oder begangen haben und dass ihnen bei der Entwicklung maßgeschneiderter Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, Frauen und Kindern, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern verbunden sind und möglicherweise Opfer von Terrorismus sind, zu helfen und dabei dem Aspekt der Geschlechts- und Alterssensibilität Rechnung zu tragen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig ein alle staatlichen Ebenen umfassender Ansatz ist, und *anerkennt* den Beitrag, den zivilgesellschaftliche Organisationen, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Sozialfürsorge und Bildung, zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung zurückkehrender und umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Familien leisten können, da sie die lokalen Gemeinschaften möglicherweise am besten kennen und einen entsprechenden Zugang und Kontakt zu ihnen haben, um den Problemen der Anwerbung und der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft begegnen zu können, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, diese Organisationen proaktiv in die Entwicklung von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien einzubinden;

33. *betont* die Notwendigkeit, die Methoden, mit denen ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative einsetzen, um Dritte zur Begehung terroristischer Handlungen anzustacheln und dafür anzuwerben, wirksam zu bekämpfen, und *verweist* in dieser Hinsicht ferner auf Resolution 2354 (2017) und den Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative (S/2017/375), einschließlich der empfohlenen Leitlinien und bewährten Verfahren;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Konzipierung wirksamer Gegennarrative und der Umsetzung entsprechender Strategien im Einklang mit Resolution 2354 (2017) zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

35. *erklärt erneut*, dass die Staaten erwägen sollen, bei der Bekämpfung der von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, und ihren Unterstützern verwendeten Narrative mit religiösen Führungsinstanzen, führenden Vertretern der Gemeinwesen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, die über einschlägigen Sachverstand auf dem Gebiet der Formulierung und Verbreitung wirksamer Gegennarrative verfügen, zusammenzuwirken;

36. *erkennt an*, dass es besonders wichtig ist, Kindern, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern, die aus Konfliktgebieten zurückkehren oder umsiedeln, verbunden sind, im Rahmen eines alle staatlichen Ebenen umfassenden Ansatzes rasche und geeignete Hilfe bei ihrer Wiedereingliederung und Rehabilitierung zu leisten, unter anderem durch Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit beitragen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, angemessene rechtliche Garantien zu schaffen, die sicherstellen, dass die von ihnen entwickelten Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien in vollem Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen, insbesondere in Fällen, in denen Kinder betroffen sind;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Risikobewertungsinstrumente zu entwickeln und anzuwenden, um Personen zu ermitteln, die Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zeigen, und unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive Interventionsprogramme auszuarbeiten, die greifen, bevor diese Personen Terrorakte begehen, im Einklang mit den anwendbaren internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ohne Heranziehung von Personenprofilen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen;

39. *legt* den Mitgliedstaaten sowie internationalen, regionalen und subregionalen Institutionen *nahe*, sicherzustellen, dass diese Strategien für den Umgang mit zurückkehrenden und umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen unter Mitwirkung von Frauen konzipiert, umgesetzt, weiterverfolgt und evaluiert werden und dass Frauen dabei eine Führungsrolle übernehmen;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres und humanes Umfeld in Haftanstalten zu gewährleisten, Methoden zu entwickeln, die dazu beitragen können, der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und der Anwerbung zu terroristischen Zwecken zu begegnen, und Risikobewertungen durchzuführen, um zu ermitteln, wie empfänglich Inhaftierte für die Anwerbung zu terroristischen Zwecken und die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sind, sowie maßgeschneiderte und geschlechtersensible Strategien zur Bekämpfung terroristischer Narrative im Strafvollzug zu erarbeiten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und dem einschlägigen Völkerrecht und, soweit angebracht, unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln);

41. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Inhaftierte, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus verurteilt wurden, daran zu hindern, andere Gefangene, mit denen sie in Kontakt kommen können, zur Gewaltbereitschaft zu radikalisieren;

#### **Maßnahmen der Vereinten Nationen betreffend zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer**

42. *bekräftigt*, dass ausländische terroristische Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten finanzieren oder anderweitig erleichtern, für die Aufnahme in die vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) geführte ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommen, wenn sie sich an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL oder ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger, an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese oder an der Anwerbung für diese oder sonstiger Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten beteiligen, und *fordert* die Staaten *auf*, diese ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten erleichtern oder finanzieren, zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen;

43. *weist* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *an*, in enger

Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin besonderes Augenmerk auf die Bedrohung zu legen, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, insbesondere von denjenigen, die mit ISIL, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen verbunden sind;

44. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats und mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums die Leitgrundsätze von Madrid von 2015 in Anbetracht der sich wandelnden Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer, insbesondere Rückkehrer, Umsiedler und ihre Familienangehörigen, und andere Grundsatzdefizite zu überprüfen, die die Fähigkeit der Staaten beeinträchtigen können, zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und ihre Familienangehörigen zu erkennen, abzufangen und nach Möglichkeit strafrechtlich zu verfolgen, zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, sowie auch weiterhin neue bewährte Verfahren aufzuzeigen und die Bereitstellung technischer Hilfe auf Ersuchen zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, insbesondere denen in den am stärksten betroffenen Regionen, einschließlich durch die Entwicklung umfassender Strategien zur Terrorismusbekämpfung, die die Bekämpfung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und die Frage der Rückkehr und Umsiedlung ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Familienangehörigen einschließen, und *verweist* auf die Rolle anderer maßgeblicher Akteure, beispielsweise des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung;

45. *ersucht ferner* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, der INTERPOL und dem Privatsektor und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin bewährte Verfahren zur systematischen Kategorisierung und Sammlung biometrischer Daten und zum Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu sammeln und zu erarbeiten, um die biometrischen Standards und die Sammlung und Nutzung biometrischer Daten zur wirksamen Erkennung von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, zu verbessern, einschließlich durch Erleichterung des Kapazitätsaufbaus, soweit angezeigt;

46. *ersucht* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den Sicherheitsrat über ihre jeweiligen Bemühungen gemäß dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

47. *legt* den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Büro für Terrorismusbekämpfung, *nahe*, in engem Benehmen mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium die Bereitstellung technischer Hilfe an die Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zu verstärken, um diese Staaten bei ihren Bemühungen zur Durchführung dieser Resolution besser zu unterstützen;

48. *stellt fest*, dass die Durchführung mancher Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Erfassung von Fluggastdatensätzen und die Sammlung biometrischer Daten, beträchtliche Ressourcen und Zeit für die Entwicklung und Operationalisierung in Anspruch nehmen kann, und *weist* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, diesen Umstand bei seiner Bewertung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen durch die Mitgliedstaaten und bei seinen Bemühungen, die Bereitstellung der in Ziffer 47 erbetenen technischen Hilfe zu erleichtern, zu berücksichtigen;

49. *legt* dem Büro für Terrorismusbekämpfung *eindringlich nahe*, die Bewertungen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und neu auftretende Fragen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern in die Konzipierung und Durchführung seiner Arbeit zu integrieren, im Einklang mit den jeweiligen Mandaten, sowie die Zusammenarbeit mit den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wie dem Exekutivdirektorium, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, und mit der INTERPOL zu verstärken;

50. *ersucht* das Büro für Terrorismusbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich durch die Nutzung der Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums, den in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats S/PRST/2015/11 geforderten Durchführungsplan der Vereinten Nationen für den Aufbau von Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der Plan die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen unterstützt, die Prioritäten dieser Resolution umzusetzen, wirksame Vorab-Passagier-Informationssysteme einzurichten, Kapazitäten zur Erfassung von Fluggastdatensätzen aufzubauen, wirksame Systeme zur Sammlung biometrischer Daten zu entwickeln, justizielle Verfahren zu verbessern und umfassende und maßgeschneiderte Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung zu erarbeiten, *ersucht* das Büro für Terrorismusbekämpfung *ferner*, alle Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organe bis Juni 2018 über die Prioritätensetzung dieser Projekte und jede Aktualisierung des Plans zu benachrichtigen und die Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums auch weiterhin regelmäßig in seinen Plan zu integrieren, *ersucht* das Büro für Terrorismusbekämpfung *ferner*, Methoden zur Messung der Wirksamkeit dieser Projekte zu entwickeln, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls die für die Umsetzung dieser Projekte erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

51. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---